

Checkliste für die abschließende Überprüfung von Prüfungs- und Studienordnungen durch das Rektorat

Das geltende Hochschulgesetz (§ 94 Abs. 1 HG) schreibt für Prüfungs- und Studienordnungen vor, dass vor der abschließenden Beschlussfassung durch die Fakultätsräte und dem Erlass der Ordnungen eine Überprüfung durch das Rektorat vorgenommen wird.

Zu diesem Zweck sind die Prüfungs- und Studienordnungen mit den in dieser Checkliste genannten Hinweisen an das Rektorat einzureichen. Sobald dies vorliegt, nimmt das Rektorat die Überprüfung vor.

Für eine Beratung im Vorfeld steht das Referat Lehre nach Absprache gerne zur Verfügung.

Welche Informationen werden benötigt?

- Gründe für die neue Ordnung bzw. die Ordnungsänderung
- Gegenstand der Ordnungsänderung bzw. neuen Ordnung
- Bestätigung der Fakultät / der Fakultäten (bei interdisziplinären Studiengängen), dass bestehende Rahmenvorgaben zu Kreditpunktsystemen und Modularisierung eingehalten wurden
- detaillierte Berechnung des workloads. Sollte ein Umrechnungsfaktor für die Umrechnung von SWS in Kreditpunkte festgelegt werden, muß die Berechnungsgrundlage beigefügt werden.
- Angaben über die Beteiligung der Studierenden an der Erarbeitung der P.O./StO. Dazu sollte ein Votum der Studierenden aus der Fakultätskommission Lehre, der entsprechenden Arbeitsgruppe oder dem Fakultätsrat beigefügt werden. Dieses Votum muss nicht lang oder ausführlich sein. Es genügt eine Erklärung der Studierenden, dass sie an der Beratung und Erarbeitung der Ordnung beteiligt waren und ob sie der Ordnung bzw. Ordnungsänderung zustimmen oder nicht. Wenn die Studierenden nicht zustimmen, sollte dies von seiten der Studierenden begründet werden.
Handelt es sich um die Prüfungs-oder Studienordnung für einen interdisziplinären Studiengang, gilt das o.g. für alle beteiligten Fakultäten.
- Beratungsstand in der Fakultät: Eine Ordnung kann nur zur Überprüfung eingereicht werden, wenn ein positives Votum des Fakultätsrats vorliegt. Ein Protokollausszug aus dem der Diskussionsverlauf und das Abstimmungsergebnis hervorgeht, sind beizufügen. Handelt es sich um die Prüfungs-oder Studienordnung für einen interdisziplinären Studiengang, gilt das o.g. für alle beteiligten Fakultäten.